

Arbeitsrecht

(Nr. 97/2004)

Einstweilige Verfügung auf Fortsetzung des Mitbestimmungsverfahrens

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschied:

Der Anspruch des Personalrats auf Fortführung des Mitbestimmungsverfahrens kann grundsätzlich durch eine einstweilige Verfügung gesichert werden.

Beschluss des VG Düsseldorf vom 06. Januar 2004

Aktenzeichen : -34 L 4528/03.PVL – rechtskr.

Veröffentlicht : Der Personalrat

3 / 2004

07.04.2004